



DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT im DBB (DPoIG)
Bundespolizeigewerkschaft

An die Mitglieder der
SPD, FDP, CDU/CSU und Bündnis90/Grünen
im Innenausschuss

nachr.: DPoIG

Volker Hesse
Stellvertretender Vorsitzender

Seelower Str. 7
10439 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 44678721
volker.hesse@dpolg-bpolg.de
www.dpolg-bundespolizeigewerkschaft.de

05.04.2024

Neustrukturierung des BPOLG, BT-DrS 20/10406

Bewertung der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft

Vorbemerkung

Vor der eigentlichen Bewertung der einzelnen Neuerungen ist zu konstatieren, dass das Absehen des BMI von der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft nach § 118 BBG insbesondere in einem Gesetz, das die Aufgaben unserer Mitglieder berührt wie kein anderes, einen so noch nie dagewesenen Affront darstellt!

Man kann ja über polizeistrategische Ausrichtungen und dafür notwendige gesetzgeberische Schritte durchaus uneins sein, aber darunter sollte das Interesse an der sachlichen Auseinandersetzung nicht leiden. Immerhin formulieren wir als Gewerkschaft das rechtliche und praktische Interesse der Polizistinnen und Polizisten, also derer, die dieser und anderen Gesetzesänderungen Wirkung und Umsetzung verleihen sollen. Ein angemessener Respekt scheint uns da nicht zu viel verlangt.

Außerdem macht der Umfang dieser Stellungnahme mehr als klar, wie notwendig eine Beteiligung im Vorfeld gewesen wäre – viele der nun folgenden Punkte hätten wir uns und Ihnen gern erspart...

Allgemeine / grundsätzliche Punkte

Vor der konkreten Bearbeitung der einzelnen Paragraphen noch ein paar grundsätzliche Punkte:

- Problem und Ziel

Der Einleitungstext verspricht viel, die tatsächlichen Änderungen jedoch sind im Vergleich mit bisherigen Referentenentwürfen weit davon entfernt, dass die "besonderen Fähigkeiten und die herausragende Stellung der Bundespolizei [...] an ihren Kernkompetenzen und Bedarfen orientiert, gezielt gestärkt und an die technische Entwicklung sowie an die aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen und Gefahrenlagen angepasst" werden. In einigen Teilen befinden wir uns mit den Aufgaben und Befugnissen nach dieser Gesetzesänderung immer noch im Jahre des Herrn 1994, als das nunmehr fast dreißigjährige Gesetz als modern gefeiert wurde. Der Sprung in die Gegenwart ist leider oftmals nicht gelungen.

- Der vorliegende Entwurf verschärft die bereits in 06/2023 vorgetragenen erheblichen Bedenken hinsichtlich der Handhabbarkeit. Das Gesetz degeneriert von einer rechtssicheren Anleitung für Polizisten mehr und mehr zu einem „**rechtstheoretischen Wortmonstrum**“, das vom Anwender kaum noch verstanden wird. Dieser Kurs muss dringend (!) korrigiert werden. Eins der offenkundigsten Beispiele für diese Entwicklung ist § 24, der sage und schreibe fünfmal hintereinander dieselbe Wortfolge enthält und nur in Nuancen variiert – das kann und muss im Interesse einer rechtssicheren Anwendung deutlich einfacher gehalten werden!

- Zeugenschutz (fehlt gänzlich)

Insbesondere in Schleusungsverfahren ist regelmäßig ausreichend Anlass für eine solche Maßnahme vorhanden. Der Umstand, dass darüber keine Zahlen existieren liegt nicht am mangelnden Bedarf, sondern wohl eher daran, dass man im täglichen Dienst für nutzlose Arbeit schlicht keine Zeit hat.

Jede Polizei hält ein solches Programm für erforderliche Maßnahmen in eigenen Ermittlungsverfahren vor, sogar das ZKA! Die Ressourcen dieser Behörden sind aus Kostengründen natürlich genau darauf ausgerichtet – und nicht auf Hilfsleistungen für die BPOL.

Sobald die Option für einen Zeugen besteht, in ein Schutzprogramm zu kommen, steigt mit seiner Aussagebereitschaft auch der Aussagewert. Dieser jedoch wird ohne ein eigenes Programm abhängig gemacht von der Ressourcenverfügbarkeit einer anderen Behörde, was in der Regel 6-8 Wochen Koordinierungsbedarf bedeutet. Das ist ein untragbarer Zustand für eine Polizei in unserer Größe!

- Möglichkeit zur Einleitung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen (fehlt gänzlich)

Die Bundespolizei muss, wie wir schon vielfach gefordert haben, in ihrem Fahndungsraum für die Einleitung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zuständig sein. Sie kann damit eine Lücke schließen, in der die Polizeien der Länder örtlich nicht tätig werden und im Übrigen auch die Landesbehörden in diesem Themenfeld sehr gut unterstützen. Wie wir bereits zu anderen Gelegenheiten geäußert haben: es geht nicht um eine neue oder zusätzliche „Instanz“ in der Aufenthaltsfrage. Es geht um Unterstützung bei der Beendigung des Aufenthalts vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer!

- Die Quellen-TKÜ fehlt leider ebenfalls. Es ist ganz und gar unverständlich, wie in Kenntnis der allerorten genutzten Ende-zu-Ende-Verschlüsselung keine Option angeboten wird, diese Verschlüsselung aufzubrechen oder zu umgehen! Das macht im Ergebnis die TKÜ einigermaßen nutzlos, beschränkt sie zumindest auf einen Gefährderkreis, der sich kaum innerhalb der Zielgruppe von § 40 bewegt. So gut wie alle (in Buchstaben A L L E) Gefährder dieser Kategorie kommunizieren über Mails, Messenger, VPN- und VoIP-Verbindungen, deren Übertragung standardmäßig (!) verschlüsselt ist. Im Ergebnis bleibt der § 38 dadurch ein zahnloser Tiger.
- Ebenso wie die gefahrenabwehrende Überwachung der Telekommunikation und der anderen im Bereich der §§ 35 bis 40 genannten Maßnahmen muss auch die Online-Durchsuchung ein Teil des Werkzeugkastens in der Gefahrenabwehr werden. Der Verzicht darauf macht im Angesicht der o.g. genutzten technischen Standards keinen Sinn und ist geradezu fahrlässig.
Zu unserer Kritik an der lange überholten Fokussierung auf „Telekommunikation“ weiter unten.

- Datennutzung für die Forschung
Leider ist keine Bestimmung enthalten, die die Nutzung der erhobenen Daten für die Forschung beschreibt. Sie sollte Kennzeichen einer sich stets an wissenschaftlichen Maßstäben orientierenden und innovativen Behörde sein!
- Wir vergleichen im Folgenden den vorliegenden Entwurf unter anderem mit der Version (Referentenentwurf) aus Oktober 2019, dem aus unserer Sicht bisher gelungensten Entwurf für die Aktualisierung unserer Aufgaben und Befugnisse.

Zu den Paragraphen im Einzelnen:

- §1 Allgemeines
 - Die „Präambel“ wirkt seltsam und erinnert eher an einen internationalen Vertrag denn an ein Polizeigesetz, in dem Aufgaben und Befugnisse geregelt werden.
 - Warum die Kriminalprävention im Vergleich mit vorherigen Referentenentwürfen nicht weiter Teil der Aufgaben sein soll, ist unklar. Sie ist insbesondere für Schüler bei der Benutzung der Bahn und beim Aufenthalt in der Nähe von Gleisen enorm wichtig – die Bevölkerung vor diesen Gefahren zu schützen, ist schlicht unser Auftrag.
 - Einschränkung der Forschung auf LuSi ist abwegig: Die anderen Aufgaben, insb. der Bahnverkehr verdienen ebenso eine wissenschaftliche Betrachtung!
- § 2 Grenzschutz
 - Die Ausweitung auf 50km ist dringend notwendig
 - Insb. im Bereich von Schengen-Binnengrenzen ohne stationäre Kontrollen ist die alte Fahndungstiefe schon lange nicht mehr zeitgerecht. Ein Sicherheitsschleier muss wirksam, die relevanten Verkehrsverbindungen und in kurzer Zeit überbrückbaren Distanzen müssen abgedeckt sein!
 - Erweiterung der Migrationsbekämpfung auf den gesamten Aufgabenbereich

- Das "Grenzregime reist mit", wäre eine gute Überschrift für diese Aufgabe. Eine Zuständigkeit der BPOL wäre im Bereich der Fernverkehrsverbindungen schon aufgrund der grenzbezogenen Aufgabe im Migrationsbereich naheliegend und muss bei entsprechenden Lageerkenntnissen auch dort verortet bleiben. Nur so kann eine nachhaltige Bekämpfung der unerlaubten Migration gelingen!
 - Die Notwendigkeit der Unterstützung der Landesbehörden ist dabei seit langer Zeit evident, in Verbindung mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen kann eine wirkungsvolle Ergänzung zu den Ausländerbehörden und Landespolizeien entstehen.
- § 13 Strafverfolgung
 - In Abs. 1 Nr. 1 ist die Pauschalierung auf §2 weggefallen, jetzt heißt es „§ 2 Abs. 1 und 2“. Bei Ausführung der Aufgabe Grenzschutz in Auftragsverwaltung durch ein Bundesland ist die eigene Strafverfolgungszuständigkeit der BPOL dadurch zumindest strittig. Es wird empfohlen, diese Änderung nicht zu vollziehen.
 - Die Aufhebung der Einschränkung auf Vergehenstatbestände ist notwendig
 - Die vorgesehene Trennung ist auch weiterhin wirklichkeitsfremd. Die Bundespolizei bearbeitet gemäß den Vorgaben der Strafverfolgung einheitliche Lebenssachverhalte, nicht Vergehen ODER Verbrechen.
 - Zudem macht oft eine nur leicht unterschiedliche Begehungsweise den gravierenden Unterschied aus, insb. bei Sexualdelikten wird häufig erst im Zuge des Verfahrens klar, welche Strafvorschrift greift – und dann soll das Verfahren ggf. an eine andere Behörde verwiesen werden, die sich ganz neu einarbeiten muss? Das ist Ressourcenverschwendung.
 - Eine Erweiterung auf die im örtlichen Zuständigkeitsbereich festgestellten Straftaten ist erforderlich. Die derzeitige Zuständigkeitsabgrenzung ist eine unsinnige und unpraktikable Einschränkung. Es gibt keine Deckung von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit. Dem Bürger ist nicht vermittelbar, dass die anwesende Polizei nur hilfsweise tätig werden kann und er sich für das weitere Verfahren an eine andere Polizei wenden muss...

- Wie im Bereich der bahnpolizeilichen Aufgaben ist die Zuweisung der Strafverfolgungskompetenz auch im Bereich Luftsicherheit zwingend. Drohnen, Klimakleber, Laserpointer werden zum Gegenstand der Gefahrenabwehr im §37 (neu) gemacht, aber für die Strafverfolgung rufen wir bei den Kollegen der Landespolizei an?
Gleiches gilt im Bereich von Schutzobjekten und der Sicherung eigener Einrichtungen.
- Die Eigenschaft als "Ermittlungsperson der StA" sollte nicht nach vier Jahren verliehen werden, sondern allein den Vorgaben des §152 GVG genügen. Die Sonderregelung hat keinen erkennbaren Nutzen und kollidiert bei Einstellung in die BPOL vor dem 17. Geburtstag auch noch mit den Regelungen des GVG ("... 21. Lebensjahr vollendet ...").
- Die gekorene Zuständigkeit sollte der Vollständigkeit halber aufgenommen werden. Sie ist von Zeit zu Zeit nicht nur in Mischsachverhalten notwendig, sondern gelegentlich wegen der höheren Expertise in einem bestimmten Deliktsbereich (z.B. Urkundendelikte) aus fachlichen Erwägungen angezeigt. Dies stellt noch lange keine Konkurrenz zur ansonsten zuständigen Strafverfolgungsbehörde dar, wir reden hier von Ausnahmefällen.
- § 19 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Tieren oder den Zustand von Sachen
 - Fehler im Absatz 3: die Änderung auf "Personen" wird im Halbsatz Eigentumsaufgabe nur im Singular fortgesetzt. Hier müsste konsequenter Weise ebenfalls der Plural angewendet werden.
- § 20 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme
 - Es wird angeregt, die in einem vorherigen Entwurf enthaltene Ergänzung, die die Schadensregulierung beinhaltete, wieder aufzunehmen.
- § 22 In Abs. 1 und 2,
§ 23,
§ 26 Abs. 4,

§ 34 Abs.1 und ggf. an weiteren Stellen ist die präzise Benennung der Vorschriften unnötig, „ihr obliegende Aufgaben“ hätte auch weiterhin völlig gereicht und wäre darüber hinaus auch zukunftssicher, die Änderungen werden daher abgelehnt.

- § 22 Erhebung personenbezogener Daten

In Abs. 1 ist der Verweis auf § 57 fehlerhaft, es müsste § 56 Abs. 2 Nr. 4 heißen.

- § 23 Befragung und Auskunftspflicht

- Die Hervorhebung des Diskriminierungsverbotes und der Unzulässigkeit von Racial Profiling ist ganz und gar unnötig. Nach wie vor wird die Existenz eines so gearteten, strukturellen Problems aufs Schärfste in Frage gestellt!

- Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Bescheinigung zeugt von einem noch nie dagewesenen Misstrauen des BMI in die Verfassungs- und Gesetzestreue der Bundespolizei. Mit der gleichen Geisteshaltung könnte man Lehrer verpflichten, den Schülern ihre Anwesenheit im Unterricht auf Verlangen zu bescheinigen. Der Dienstherr hat eine Verpflichtung zur Loyalität gegenüber seinen Mitarbeitern, nicht nur andersherum. Diese Farce spiegelt wahrscheinlich nicht einmal den Willen der Bevölkerung, die ihrer Polizei seit Jahren mit einer beeindruckenden Mehrheit von über 80% vertraut!

Die Pflicht zum Hinweis auf diese Bescheinigung wird die Kontrolldichte mehr als halbieren. Natürlich kann sich das BMI überlegen, für welche Tätigkeiten sie ihre Polizei heranzieht. Ein funktionierender Sicherheitsschleier im Grenzraum wird durch diese Maßnahme aber ebenso wenig erzeugt wie Sicherheit auf Bahnanlagen, an Schutzobjekten u.v.m.

- Fehler in Abs. 2: es muss heißen "Ausweis- oder Grenzübertrittsdokumente"
- Der Halbsatz bzgl. Lageerkenntnissen muss hinter den Satzteil mit §4 geschoben werden, denn die Einleitung (Verhinderung UE) bleibt auch für diesen Bereich gleich.
- Fehler in Abs. 3: zwischen Textblock und Aufzählung gehört ein "für die".
- Fehler in Abs. 4: hinter das neu eingeschobene "Dies gilt nicht" gehört kein Komma.

- § 24 Bestandsdatenauskunft

- Beginnend an diesem Punkt schwindet (schon in der aktuellen Version) die Handhabbarkeit des Gesetzes dahin. Warum werden Gefahrenbegriffe im Vorfeld (§ 15) definiert, wenn hier und im Folgenden noch einmal etliche Fallkonstellationen dekliniert werden, sich zum Teil nur in einzelnen Worten unterscheiden?

Neben dem erkennbaren Bemühen um Vollzug von Gerichtsurteilen in der Textgestaltung wird vollkommen übersehen, dass die mit der ANWENDUNG des Gesetzes befassten Menschen in der Regel nicht studiert haben, und dass außerdem die hier beschriebenen erheblichen oder dringenden Gefahren ein UNVERZÜGLICHES Handeln erfordern – was durch die schwierige Formulierung geradezu unmöglich gemacht wird.

- In aller Regel wird wegen des Handlungsdrucks auch die Herbeiführung einer Präsidentenentscheidung äußerst problematisch sein, in jedem Fall ist dies ein ganz erheblicher erfolgskritischer Faktor bei der Verhinderung des Schadenseintrittes.
- Letztlich lässt die fehlende sachliche Verknüpfung zwischen Bestands-, Verkehrs- und Nutzungsdaten ganz erhebliche Zweifel am Praxisbezug des Erstellers erkennen, denn im Falle solcher, z.B. extremistischer Bedrohungsszenarien lässt erst die Kenntnis über den Aufenthaltsort des Gefährders weitere gefahrenabwehrende Maßnahmen zu, die letztlich zum polizeilichen Erfolg führen – und der wird i.d.R. nicht über die Bestands-, sondern erst über die Verkehrs- / Nutzungsdaten erreicht. Warum also nicht die §§ 24 und 25 zusammenfassen und dem Anwender die nochmalige Tortur der "Sondergefahren" ersparen?

Ein Blick z.B. in die §§ 52, 53 des PolG BW (von 2021!) zeigt eine wesentlich anwenderfreundlichere Variante derselben Thematik auf. Dort werden im Übrigen auch keine "Sondergefahren" benötigt: der einfache Verweis auf die §§ 6,7 und 9 (Störer etc.) reicht in Baden-Württemberg völlig aus.

- Abs. 2: Ob eine solche Definition des Antragsinhalts tatsächlich notwendig ist, wird in Frage gestellt. Die dargestellten Inhalte entsprechen dem, was aus sachlichen Erwägungen grundsätzlich Bestandteil von Anträgen ist, im Zweifelsfall durch das Gericht ohnehin eingefordert würde.

- § 25 Verkehrs- und Nutzungsdaten

- Das zuvor gesagte gilt sinngemäß weiter.
- Nach wie vor ist nirgendwo (auch nicht in der StPO) eine Möglichkeit zu finden, die Nutzungsdaten (NICHT Verkehrsdaten oder Telekommunikation) eines Störers dazu zu nutzen, um den gerade begangenen Diebstahl eines Smartphones vor der (strafrechtlich vollendenden) Beutesicherung zu beenden. Für eine solche Maßnahme stellt der § 25 viel zu hohe Hürden auf. Das ist wenig verständlich für einen Deliktsbereich, in dem höchstpersönliche Rechtsgüter von Bahnreisenden Tag für Tag zigfach geschädigt werden. Von den zum Teil enormen Kosten für die Neubeschaffung eines Smartphones einmal ganz abgesehen.

Ebenso wenig lässt sich mit der jetzigen Formulierung der Suizid einer Jugendlichen verhindern, deren Vater der Vertragsnehmer des Telefons ist. Dieser müsste nämlich nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Verhaltens- oder Zustandsstörer in Bezug auf die Lebensgefahr sein – was sicher nicht zutrifft. Hier muss dringend nachgebessert werden.

Es muss nicht immer der Terrorist sein, um den sich polizeiliche Befugnisse drehen; es muss vor allem möglich sein, auch den Bereich der alltäglichen Gefahren mit den technisch möglichen Methoden wirksam und rechtssicher zu bekämpfen.

- Die Schutzobjekte und eigene Einrichtungen sind zwingend in den Wirkungskreis der §§ 24 und 25 aufzunehmen, die Beschränkung in der Begründung "Unter Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, fallen primär Infrastrukturen im Bahn- und Flugbereich" ist abwegig. Es kann nicht sein, dass sich auch nur eine einzige bundespolizeiliche Aufgabe erfordert, sich wegen einer zu differenziert geratenen Formulierung hilfsweise der (rechtlichen und tatsächlichen) Ressourcen anderer Behörden bedienen zu müssen.
- Abs. 1 Ziff. 4 benötigt eingangs ein "einer"
- Die Absätze 4 und 5 unterscheiden sich nur marginal und wären mit einer deutlich einfacheren Formulierung auch anwenderfreundlich zu lösen. Am

- besten allerdings wäre es, sämtliche Formvorschriften sinnvoll zu harmonisieren und in einem eigenen Paragraphen zu vereinen – was den Umfang der Einzelbefugnisse deutlich verringern würde!
- Eine richterliche Anordnung sollte zudem nur dann erfolgen, wenn die Eingriffstiefe dies auch tatsächlich erforderlich macht. Die Begründung zu Absatz 2 unterfordert die zuständigen Gerichte in der Sache, sorgt gleichzeitig dort für eine weitere Überlastung und attestiert den verantwortlichen Stellen der Bundespolizei anlasslos mangelhafte Grundrechtskenntnisse.
 - Die Begründung des Gesetzes zeigt auch hier Schwachstellen: Der bei weitem größte Teil der Telemediendienstleister sind nämlich nicht Auktionshäuser, sondern die Hersteller von Apps, die ihr Geld mit der Vermarktung gesammelter Daten von Endgeräten verdienen. Dazu gehören in aller Regel präzise Standortdaten, Kontaktlisten, Browserverläufe und weitere, für die Gefahrenabwehr enorm wichtige Nutzungsdaten. Die gewählten Formulierungen im § 25 legen diese Lücke ebenfalls offen, hier hinkt das Gesetz um Jahre hinter der Realität hinterher.
- § 25 Abs. 3,
§ 36 Abs. 7,
§ 68 Abs. 1 und ggf. weitere Fundstellen gleichen Inhalts sind sprachlich etwas verwirrend. Eine Nennung des FamFG für die genannten §§ scheint unseres Erachtens notwendig, es könnte sonst auch das BPOLG gemeint sein.
 - § 26 Identitätsfeststellung
Fehler Abs. 3: es muss heißen "Ausweis- und Grenzübertrittsdokumente" (s.o.)
 - § 27 ED-Maßnahmen
Die in der Begründung zu Nummer 3 geforderte Sensibilität gegenüber trans- und intergeschlechtlichen sowie nichtbinären Menschen wird absolut geteilt. HILFREICH jedoch wäre darüber hinaus eine klare Vorgabe, wie diese Menschen in die bestehenden Erfassungssysteme einzupflegen sind!
 - § 28 Vorladung

Die Reduzierung der zwangsweisen Durchsetzung (Abs. 3) auf die beschriebenen Rechtsgüter greift zu kurz. Hier muss mindestens die "erhebliche Gefahr" aus §15 als untere Grenze zum Tragen kommen, ansonsten werden wesentliche Vermögenswerte und andere strafrechtlich geschützte Güter von erheblicher Bedeutung nicht berücksichtigt.

- § 29 Meldeauflagen

Unklar ist, aus welchem Grund die Schwelle für die Maßnahme bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung gelegt wurde. Sollte nicht grundsätzlich jedes verhältnismäßige präventive Mittel gegen einen Störer in Betracht gezogen werden können, bevor jemand anderes zu Schaden kommt? Es kann doch nicht sein, dass z.B. ein Täter, der im Zusammenhang mit Fußballspielen das Aggressionspotential der Fanszene der Gastmannschaft durch Beleidigungen anheizt, nur deshalb keine Meldeauflage erhält, weil die Beleidigung ein Antragsdelikt mit relativ geringer Strafandrohung ist! Es ist nicht immer der gewaltbereite Störer (die Begründung spricht erstaunlicherweise von "Fußballfan"), der zu einem Spiel im Ausland fährt, das abzuwehrende Konfliktpotential beginnt wesentlich früher! Die Eingriffsschwelle muss auf den §18 insgesamt ausgerichtet werden.

- § 31 Selbsttätige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte

- Die Frist von 2 Tagen in Satz 2 ist zu gering ausgelegt. In dieser Zeit ist eine Auswertung der erhobenen Daten unter Umständen wegen dazwischen liegender Feiertage o.ä. tatsächlich unmöglich. Diese Frist muss zumindest auf eine Woche ausgedehnt werden.
- Der automatisierte Abgleich mit biometrischen (Fahndungs-)Daten trägt ganz erheblich zur Gewährleistung der öSuO bei und muss zwingend Bestandteil dieser Vorschrift werden. In 2023 sind die Straftaten insgesamt um 11% gestiegen, die Polizeien aber kaum angewachsen – es müssen neue Methoden eingeführt werden, damit die kostbare Personalressource der Polizei so effektiv wie möglich eingesetzt werden kann!

- Ebenso fehlt die Nutzung von KI zum Erkennen von Handlungen, wie z.B. Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Hilflosen Personen etc. – das Videoprojekt „Südkreuz Berlin“ war ein erfolgreicher und vielversprechender Ansatz zum Aufbau einer echten Unterstützungsleistung durch diese Systeme.
- Satz 1 (Stellung des „zu erkennen“) war in der letzten Entwurfsfassung deutlich besser formuliert. Die jetzige Fassung ist grammatikalisch grenzwertig
- § 32 Mobile Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte
 - Abs. 1 letzter Satz: Der Einsatz der Bodycam „soll ... erfolgen“ liest sich wie eine gezielte Aufforderung an die nutzenden PVB bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs und im Falle der §§ 113-115 StGB. Es ist nicht erläutert, warum im Gegensatz zu anderen Befugnisnormen hier eine solche Ermunterung verankert werden soll – sie ist gänzlich unnötig und daher zu streichen.
 - So sehr die Erweiterung auf den nichtöffentlichen Bereich zu begrüßen ist, so ist doch die Einschränkung bezüglich Wohnungen an dieser Stelle nicht nachvollziehbar, denn die Maßnahmen der Bundespolizei beschränken sich nicht nur auf den im Begründungstext ausführlich dargelegten Rückführungsfall. Auch bei Durchsuchungen oder dem Betreten von Wohnungen beispielsweise zur Ingewahrsamnahme eines Störers kommt es immer wieder zu Angriffen auf die eingesetzten PVB.
Im § 32 wird nicht der Ort geschützt, der betreten werden soll, sondern die eingesetzten PVB, und das muss umfassend bei allen Maßnahmen gelten. Eine kurze Löschfrist stellt sicher, dass andere Rechtsgüter nur im absolut notwendigen Umfang berührt werden. Das Schutzgut "Wohnung" wird schließlich später in § 66 ausführlich behandelt und braucht daher an dieser Stelle keine Rolle zu spielen.
- § 33 Anlassbezogene automatische Kennzeichenerfassung
 - So wie der automatisierte Abgleich mit biometrischen Daten im § 31 darf auch hier der Abgleich mit Fahndungsdaten aus den polizeilichen Systemen nicht auf eine so hohe Gefahrenstufe (Konkretisierungen Ziff. 1 bis 3) gelegt werden, sondern auf eine einfache Gefahr nach § 15 Abs. 2 Nr. 1. Wie bereits

oben erwähnt müssen alle technischen Möglichkeiten grundsätzlich zur Unterstützung der begrenzten Personalressource dienen. Den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen ist beispielsweise durch kurze Speicherfristen Rechnung zu tragen, so wie es der Abs. 4 richtig vorschreibt.

- Abs 4 und 5: „spurenlos“ ist inhaltlich unklar. Da durch den Löschk Befehl in der Regel zwar die FAT (file allocation table) überschrieben, aber das Datum nicht physikalisch entfernt wird, muss etwas anderes gemeint sein, z.B. Formatierung des Speichers oder Löschung der Log-Dateien. Eine weitergehende Konkretisierung wäre notwendig, allerdings raten wir eher zur Streichung des Wortes.
- Die Vorgabe des Absatzes 5 ist schlichtweg absurd und muss gestrichen werden. Einer solchen Logik folgend müssten auch alle Zufallsfunde bei strafprozessualen Durchsuchungen unbeachtet bleiben – man stelle sich vor, dass die bei einer Durchsuchung im Zusammenhang mit einer Schleusung aufgefundenen Betäubungsmittel einfach dort gelassen würden und es nicht zur Ausweitung des Tatvorwurfs käme. Oder wenn bei einer Personenüberprüfung im grenzüberschreitenden Verkehr eine INPOL-Ausschreibung deshalb nicht beachtet werden dürfte, weil sie nicht durch die Bundes-, sondern eine Landespolizei eingestellt worden ist! Zudem verstößt die Formulierung vermutlich gegen § 163 I StPO (Legalitätsprinzip).
- § 34 Gesprächsaufzeichnung
Die Ausweitung auf andere "Führungsstellen" wird ausdrücklich begrüßt, sollte aber noch erweitert werden. Viele Reviere oder Dienstverrichtungsräume der Bundespolizei sind im Telefonbuch zu finden und werden auch angerufen. Diese Dienststellen haben keine eigenen Führungsstellen, trotzdem laufen solche relevanten Anrufe (Hinweisgeber, Anzeigenerstatter, ...) auch dort auf. Eine Abänderung auf "Einsatzleitstellen oder anderen zentralen Rufnummern von Dienststellen" wäre sehr hilfreich.
- § 35 Besondere Mittel der Datenerhebung
 - Auch hier ist die Schaffung von "Sondergefahren" außerhalb der Definitionen des § 15 zu kritisieren, da sie die Handhabbarkeit durch den einzelnen PVB stark beeinträchtigt.

- Die Konkretisierung auf Sachen i.S.v. §§ 315 und 316b StGB kann entfallen, da sie sich ohnehin im Schutzbereich des § 3 befinden.
- Die Voraussetzung "auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert" in Abs. 1 Nr. 4 ist in Bezug auf die bereits erfolgte Nennung in Abs. 1 Nr. 3 doppelt
- Die Ergänzung des Abs. 2 Nr. 3 (sonstige technische Mittel zur Obs) ist sehr sinnvoll!
- Fehler in Abs. 2 Nr. 5 Klammer: da zuvor die PVB in der Mehrzahl genannt sind, muss auch hier der Plural "Verdeckte Ermittler" stehen.
- Fehler in Abs. 3: Wenn vor der Aufzählung "Maßnahmen nach" einleitend steht, darf sie in den folgenden Nummerierungen nicht mehr auftauchen.
- Zu den Punkten Antrag / Anordnung (Abs. 4 und 5) wurde bereits oben ausgeführt, dass sich Absätze mit lediglich marginalen Unterschieden auch gut zusammenfassen lassen.
- Abs. 8: Der hier vorgegebene Zusammenhang "technische Unterstützung" – "Befähigung zum Richteramt" erklärt sich nicht. Er ist im Zweifel wohl eher hinderlich, weil zunächst jemand gefunden werden muss, der beide Eigenschaften auf sich vereint. Die Vorgabe sollte dringend überdacht werden – wir reden hier immerhin von einer Situation, bei der Gefahr im Verzug ist! (Das ist übrigens falsch geschrieben.)
- § 36 Neuregelung des Einsatzes von VP und VE
 - Abs. 2: Nach unserer Auffassung ist hier von einer Netto-Einsatzzeit auszugehen, die Vorschrift wird ansonsten zu eng. Eine weitere Problemstellung besteht im Hinblick auf das "Ausleihen" von VP an andere BOS: müssen diese für die BPOL mit dokumentieren bzw. zählen die dortigen Einsatzzeiten denen der BPOL dazu? In jedem Fall entsteht durch diese Regelung eine erhebliche Mehrarbeit, ohne dass damit ein erkennbarer Mehrwert erreicht wird (weiter dazu unten).
 - Abs. 3 Nr. 2 b: Warum soll kein paralleler Einsatz zu einem Nachrichtendienst erfolgen? Der Punkt wird in der Begründung nicht ausreichend erläutert und wäre aus sachlichen Erwägungen heraus unkritisch, zumal keine Verwertungsverbote o.ä. zu befürchten sind.

- Abs. 4 Nr. 1-3 enthalten deutlich zu enge Voraussetzungen. Da erzwingt annähernd jeder praktische Anwendungsfall eine gesonderte Begründung! Insbesondere bei längerer Zusammenarbeit ist eine erneute Prüfung überhaupt nicht verständlich, denn sie belegt allein schon die Zuverlässigkeit der VP!
 - Abs. 5 Nr. 4 und 5 sind ebenfalls zu eng gefasst. Insbesondere im Hinblick auf die Strafbarkeit der VP liegt der Widerspruch auf der Hand: eine VP stammt in der Regel aus einem kriminellen Milieu und wird nicht durch ihre Einsatzbereitschaft für die BPOL plötzlich zu einem Musterbürger! Hier wäre vielleicht eine textliche Erweiterung „trotz im konkreten Fall entgegenstehender Anweisung“ möglich, dies allerdings würde ja bereits von Ziff. 2 erfasst und wäre damit überflüssig. Wir empfehlen die Streichung der beiden Punkte.
 - Abs. 6: "Angaben über die VP" ist zu weit gefasst, weil dadurch die Gefahr besteht, dass mittels der erhobenen Informationen Rückschlüsse auf interne Verfahren und Taktiken der Polizei möglich werden. Eine Beschränkung auf die Identität ist zwingend!
 - Abs. 8: Diese Regelung ist nicht praktikabel. Der Abbruch der Maßnahme bei lediglich temporärer Berührung des Kernbereichs (z.B. entsprechende mündliche Äußerungen des Störers über innerfamiliäre Sexualdelikte) muss zwar zu deren Unverwertbarkeit, kann aber keinesfalls zum Abbruch der gesamten Maßnahme führen! Der Begriff "vergleichbar engster persönlicher Bindung" ist außerdem inhaltlich nicht ausreichend klar.
 - Abs. 9: Die Verpflichtung der VP in dieser Art und Weise macht keinen Sinn, weil diese vermutlich nicht in der Lage ist, eine rechtssichere Sachverhaltsprüfung durchzuführen. Die nachfolgende Pflicht zur Dokumentation vervollständigt die Verwirrung: Wie soll etwas dokumentiert werden, was zuvor nicht gesagt werden durfte? Der Regelungs-entwurf für den § 110b StPO ist deutlich realitätsnäher (Prüfung durch die Strafverfolgungsbehörde) und sollte sinngemäß übernommen werden.
- § 37 Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung

Abs. 4: Die Verwertbarkeit zum Zwecke der Strafverfolgung wird daran scheitern, dass die Anordnung einer ähnlichen Maßnahme in der StPO durch ein Gericht erfolgen muss (§ 100 e StPO) und die jeweilige Erkenntnis damit nicht unter gleichen Voraussetzungen entstanden ist. Der Passus kann gestrichen werden.

- § 38 Einsatz mobiler Sensorträger für Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs-, Tonaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte
 - Dieser Paragraph kann vollständig entfallen. Die wesentlichen Bestimmungen für die Datenerhebung finden sich bereits in den genannten Vorschriften.
 - In konsequenter Anwendung des Grundgedankens dieser Vorschrift müsste auch jedes Land-, Wasser und Luftfahrzeug der Bundespolizei mit einem eigenen Paragraphen „gesegnet“ werden, weil auch in all diesen Fahrzeugen Mittel zur Datenerhebung transportiert und eingesetzt werden können. Das macht erkennbar keinen Sinn.
 - Die Aufnahme des UAS in den ggf. zu erlassenden Beschluss ist rechtlich ebenfalls vollkommen unnötig, auch die o.g. Fahrzeuge werden dort selbstverständlich nicht erfasst.

- § 39 Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme

Die Abwehr fremder Drohnen oder anderen genannten Systemen könnte ebenso gut und vor allem zukunftssicher z.B. durch die Ergänzung des §21 erfolgen: "(3) Sind Maßnahmen gegen Personen nach den §§ 18, 19 oder den Abs. 1 und 2 nicht geeignet oder erfolgversprechend, können Maßnahmen auch gegen die Sache gerichtet werden, von der die Gefahr ausgeht."

Für den Fall der Beibehaltung sei aber angemerkt, dass der alte Begriff aus der Entwurfsfassung 05/2023 „fernmanipulierte Geräte“ besser geeignet war, denn ein „Fahrzeug“ muss sich zwingend seiner Natur entsprechend bewegen können. Unbewegliche Installationen werden in der jetzigen Variante nicht mehr erfasst.

- § 40 (alt): " Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen" (Lauschangriff) wurde gegenüber der Entwurfsfassung aus 05/2023 ohne erkennbaren Grund komplett gestrichen. Das ist ein völlig unnötiger Verzicht auf ein wirkungsvolles Einsatzmittel!

- § 40 Überwachung der Telekommunikation
 - Das ist eine gute und wichtige Neuerung, leider wird der Bereich der Quellen-TKÜ, wie oben bereits gerügt, nicht geregelt.
 - Zur Redundanz von Formvorschriften siehe oben
 - Zur unglücklichen Verquickung des Beraters mit der Befähigung zum Richteramt bei Gefahr im Verzuge siehe oben

- § 41 Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten
 - Die Vorschrift ist im Grunde sinnvoll, aber erneut (siehe § 25) wird die Möglichkeit zur Lokalisierung anhand von Nutzungsdaten in Telemediendiensten in dieser Vorschrift nicht genutzt. Das ist nicht zeitgemäß und hindert unnötig bei der Abwehr der dringenden Gefahr.
 - Fraglich ist zudem, warum diese Norm (wie auch der § 38) sich nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zum § 25 befindet.

- §§ 42 - 57 „Titel 2“
 - Für alle Regelungen in Titel 2 gilt: Wie bereits in den Stellungnahmen zu anderen Gesetzentwürfen bemängelt, gehören aus unserer Sicht Regelungen zum Datenschutz in das dafür vorgesehene Gesetz, und zwar einheitlich und für alle Behörden gleichermaßen gültig. Die durch das BMI gewählte Methode, dieselben Regeln für jede Behörde in jedes einzelne relevante Gesetz zu schreiben, bläht diese unnötig auf und ist der Handhabbarkeit abträglich.
 - Zur Problematik der „Sondergefahren“, Redundanz von Formvorschriften etc. siehe oben.

- § 43 Zweckbindung, Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung
Abs. 3: Der Verweis auf § 18 BKAG ist irreführend. Besser wäre ein Verweis auf die Rechtsverordnung zu § 20 BKAG. Insgesamt wird erneut eine Redundanz in Datenschutzfragen festgestellt, hier zum BKAG. Wir haben in unseren Stellungnahmen bereits mehrfach darauf verwiesen, dass dies alles einheitlich in das BDSG gehört, nur so können die Einzelgesetze entschlackt werden!

- § 48 Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern zur Erkennung von DNA-Trugspuren
Abs. 3 enthält eine Ausweitung auf faktisch alle MA der BPOL, wobei der Grund dafür nicht ersichtlich ist. Dies ist eine grundlose und damit unzulässige Einschränkung der Persönlichkeitsrechte der Beamten und muss gestrichen werden!

- §§ 49, 50 Ausschreibungen
Bereits in der Stellungnahme zur Grenzfehndungsdatenverordnung haben wir uns kritisch zum Nutzen eines allein durch die Bundespolizei gepflegten und genutzten Fehndungsdatenbestandes geäußert. So etwas ist in Anbetracht der permanenten extremistischen und terroristischen Bedrohungslage absolut nicht mehr zeitgemäß. Daher stellt sich auch hier die Frage, warum die relevanten Daten nicht im offenen INPOL-Bestand, im AZR, VIS und weiteren Datenbeständen abgebildet werden, auf die ALLE Polizeien Zugriff hätten.

- § 52 Erhebung von Fluggastdaten durch Luftfahrtunternehmen und Übermittlung an die Bundespolizei
 - Das Festhalten an der Reduzierung der Übermittlungsverpflichtung auf Flüge über die Schengen-Außengrenze schließt eine effektive Möglichkeit zur Verhinderung von Binnenmigration und Verstößen gegen eine Wiedereinreisesperre aus. Eine solche Einschränkung des Sicherheitsfilters in einer Lage, in der illegale Migranten in noch nie dagewesener Zahl nach Deutschland strömen, ist absolut kontraproduktiv!
 - Abs. 1: Festgestellt wird ein Wegfall der Bestimmungen bei Auslösung von Binnengrenzkontrollen ggü. dem Entwurf 05/2023. Der Grund dafür ist unklar. Das ist aus unserer Sicht ein unnötiger Sicherheitsverzicht, die alte Fassung muss wiederhergestellt werden!
 - Im Abs. 1 erfolgt außerdem eine ganz und gar unerklärliche Ausblendung der Verbrechenstatbestände aus § 13. Diese MÜSSEN mit aufgenommen werden (Streichung der Nr. 1 bis 3 im Text)!

- § 56 Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe

Fehler in Abs. 2: das „wenn“ muss vor die Nr. 1 gestellt werden und kann anschließend (incl. "soweit") entfallen.

- § 59 Aufenthaltsverbot

Wie auch an anderen Stellen (z.B. § 29) verwundert es, dass die zu schützenden Orte / Institutionen / Personen offenbar Straftaten niedriger Schwere zu erdulden haben, bevor der Störer ein Aufenthaltsverbot erhält. Das stellt die Existenz solcher Strafvorschriften ja beinahe in Frage! Nach unserer Überzeugung müssen gefahrenabwehrende Maßnahmen bei JEDER drohenden Straftat getroffen werden können.

- § 65 Durchsuchung und körperliche Untersuchung von Personen und Entnahme von Blutproben

- Absatz 4: Die Regelungen zum Schutz der eingesetzten PVB im Umgang mit trans- und intergeschlechtlichen Personen sowie nichtbinären Personen sind noch nicht ausreichend. Es kann nicht sein, dass zwar dem Wunsch dieser Personen entsprochen, auf das Schamgefühl der eingesetzten PVB aber keine Rücksicht genommen werden soll! Eine textliche Ergänzung zu diesem Punkt ist erforderlich.
- Absatz 6: Die Entnahme eines Abstriches (o.ä.) in pandemischen Lagen muss dringend ergänzt werden (dann: Wegfall des Richtervorbehalts!). Die bisherigen Regelungen sind zum Schutz der eingesetzten Kräfte insbesondere im Migrationsbereich oder im Kontakt mit randständigen Gruppen nicht ausreichend!

- § 65 Durchsuchung von Sachen

Absatz 2: Zur unzureichenden Tiefe des Grenzgebietes siehe oben

- § 76 Ergänzende Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Die Begründung führt nicht aus, warum der Bundesdatenschutzbeauftragte gerade bei der Bundespolizei regelmäßige Kontrollen durchführen soll. Eine solche Vorgabe entbehrt im Vergleich mit anderen Behörden und Institutionen, die der BDSB auf

Grundlage von § 14 Abs. 1 BDSG nach eigenem Ermessen prüft, einer nachvollziehbaren Begründung und wird daher abgelehnt!

- § 77 Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen
 - Fehler: die Aufzählung der Normen ist eingangs von Abs. 1 obsolet, wenn jede Ziffer diese nochmals beinhaltet. Es kann alternativ eingeleitet werden mit: „Über die getroffene Maßnahme sind zu benachrichtigen: im Fall...“
 - Nach Nr. 7 ist im letzten Teil von Abs. 1 einleitend zu ergänzen: „Die Benachrichtigung unterbleibt, solange die Gefahr andauert, die zu der Maßnahme geführt hat. Sie unterbleibt auch, ...“
 - Im Übrigen sollte die Vorschrift festlegen, wer über die Benachrichtigung bzw. deren Unmöglichkeit entscheidet, so wie dies auch im Fall der Anordnung von Maßnahmen festgelegt ist. Eine Analogie zur jeweiligen Anordnungskompetenz wäre naheliegend.

- § 78 Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Minderjährigen

Abs. 4 enthält eine Zusatzinformationspflicht ggü. dem Minderjährigen, anstatt bei den rechtlich relevanten Personen zu bleiben. Das ist vielleicht gut gemeint, aber wegen der rechtlichen Bedeutungslosigkeit ist auch die Sinnhaftigkeit fraglich, der Absatz sollte gelöscht werden.

- § 79 Aussonderungsprüffrist und Mitteilung von Lösungsverpflichtungen

Abs. 1 S. 3: Es ist äußerst fraglich, ob nach Rechtskraft eines Freispruchs oder artgleicher unanfechtbarer Maßnahme die Daten überhaupt länger gespeichert werden dürfen oder nicht vielmehr sofort zu löschen sind. Diese Passage ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu prüfen.

- § 83 Protokollierung
 - Gleicher Fehler wie in § 77

- Dem zeitlichen Ablauf von Maßnahmen folgend sollten die §§ 82 und 83 im Bereich nach der Erhebung der Daten (§§ 22 – 40) angesiedelt sein (Maßnahme selbst und dann: Bestimmungen zur Durchführung – ... zur Verarbeitung – ... zur Benachrichtigung – ... zur Löschung).
- § 93 Legitimations- und Kennzeichnungspflicht
 - Vor allem ist hier zu konstatieren, dass die Vorschrift jeglichen Regelungserfordernisses entbehrt. Es ist kein einziger Fall bekannt, bei dem ein Bundespolizist NICHT identifiziert werden konnte, um ein mögliches Fehlverhalten sanktionieren zu können!
 - In Abs. 1 muss die Hürde zur wahlweisen Herausgabe der Dienstausweisnummer entfallen. Die Dienstausweisnummer ist darüber hinaus zu ersetzen durch die Nummer, die in Abs. 2 konkretisiert ist.
 - Der individuelle Schutz des eingesetzten PVB muss zumindest soweit beibehalten werden, dass die zuständige Behörde die Identität lediglich im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens und auch nur dann herausgibt, wenn die Person, die Familie und das Eigentum des Polizeibeamten nicht gefährdet sind. Das ist im Gesetz zu verankern. Der Dienstherr hat für den Schutz seiner Beamten Sorge zu tragen – Loyalität ist keine Einbahnstraße!
- § 93 Einsatz von Hubschraubern

Ebenso wie der Einsatz von Drohnen ist eine Regelung zum Einsatz von Hubschraubern (so wie die von Fahrrädern, Schiffen oder Kraftfahrzeugen) im Gesetz nicht notwendig und zu streichen (aktuell § 60).
- § 96 Unterstützungspflichten
 - Abs. 2 Nr. 7: Es sollte heißen „unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten“, denn die Unmittelbarkeit beschreibt lediglich den Weg, nicht aber den zeitlichen Abstand zum Ereignis.
 - Abs. 5: Die Möglichkeit der Verhängung eines Zwangsgeldes bei Zuwiderhandlung sollte gegenüber allen Unternehmen und Personen gestattet sein, die einleitend bezeichnet werden. Die Fokussierung auf die Flughafenbetreiber greift unseres Erachtens zu kurz.

Die Folge des Fehlverhaltens sollte außerdem in § 103 (Bußgeldvorschriften) verschoben werden.

- § 104 Bußgeldvorschriften

Es ist falsch, kein Bußgeld für Verstöße gegen Meldeauflagen, Platzverweis und Aufenthaltsverbot festzulegen (sh. Entwurf 05/2023)! Schon die in der Begründung aufgeführten Fallbeispiele (Hooligan-Gewalt, Dry-Runs an Flughäfen) lassen deutlich befürchten, dass die genannten Maßnahmen ohne eine Sanktion nicht wirken wird.

- § 105 Einschränkung von Grundrechten

Die Erhebung von DNA-Mustern bei eigenen Mitarbeitern (§ 48) greift in deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Dies ist zu ergänzen.

- § 106 Berichtspflichten; Evaluierung

- Abs. 2: Was genau sollen die Verpflichtung zur Evaluierung und erst recht die Hinzuziehung einer wissenschaftlichen Einrichtung / Sachverständiger bringen? Der Zweck dieser Untersuchung erschließt sich weder aus dem Gesetzestext, noch in der Begründung und ist im Erfüllungsaufwand auch nicht mit Kosten ausgewiesen. Sie ist daher zu streichen.
- Abs. 3: Die Untersuchung der dargestellten Wirkungszusammenhänge ist mit Blick auf ein erzielbares Ergebnis auf den ersten Blick fraglich. Sie gehört außerdem nicht in ein Gesetz, sondern sollte (wenn überhaupt) als wissenschaftliches Projekt vergeben werden. Eine Kostenschätzung findet sich auch zu diesem Punkt nicht. Der Absatz ist ebenfalls zu streichen.

Im Folgenden werden weitere zu ändernde Gesetze bezeichnet und inhaltlich ausgeführt.

- Hier fehlt nach wie vor die Aufnahme des Distanzelektroimpulsgerätes (DEIG) als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt in das UZwG.
- Gleiches gilt für die notwendige Änderung des § 71 AufenthG als Folgeänderung aus der Aufgabenerweiterung in Richtung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung!

Im Auftrag,

Volker Hesse

Erste Bewertung des vorgelegten Entwurfes eines
Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes

(Drucksache 20/10406) Stand 21.02.2024

durch die DPolG Bundespolizeigewerkschaft

I. Ziel, Nutzen und Aufwand

Ziel: Mit der Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes beabsichtigt die Bundesregierung eine Anpassung der Vorschriften, welche zum überwiegenden Teil noch aus dem Jahr 1994 stammen. Gleichzeitig sollen bestimmte Befugnisse dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09; BVerfGE 141, 220) angepasst werden. Weiter sollen die besonderen Fähigkeiten und die herausragende Stellung gestärkt werden und die Zuständigkeiten und Befugnisse an die Kernkompetenzen und Bedarfe angepasst werden. Die Bedeutung von Bürgernähe und Transparenz der Bundespolizei soll durch die Einführung einer Kennzeichnungspflicht unterstrichen werden.

Nutzen: Den Nutzen definiert die Bundesregierung weitestgehend damit, dass der Datenschutz gestärkt werden soll, die Bundespolizei einen besseren Schutz vor extremistische „Innentätern“ erfahren und das polizeiliche Gegenüber eine leichtere Aufklärbarkeit von Straftaten oder Dienstpflichtverletzungen uniformierter Polizistinnen und Polizisten erfahren soll. Der eigentliche Nutzen eines Polizeigesetzes, nämlich die Möglichkeit mit modernen Befugnissen und Zuständigkeiten, eine bestmögliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu ermöglichen, findet und Punkt B. (Lösung, Nutzen) des Gesetzesentwurf keinerlei Erwähnung. Diese Intension zieht sich demzufolge wie ein roter Faden durch die in diesem Entwurf niedergeschriebenen Einzelnormen.

Aufwand: Den Erfüllungsaufwand beziffert die Bundesregierung mit rund 7,7 Mio Euro jährlich. Hinzu käme ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 47 Mio Euro hinzu, welcher sich wie folgt aufteilen könnte:

- 30 Mio Euro für Kennzeichnungspflicht
- 7 Mio Euro für Ausstattung der Gewahrsamsräume
- 5 Mio Euro für Drohnenabwehr
- 5 Mio Euro für Schulungsmaßnahmen

Auffallend ist, dass der Aufwand für die Umsetzung der im §23(2) BPOLG normierten „**Kontrollquittungen**“ in dieser Kurzübersicht keinerlei Berücksichtigung gefunden hat. In der Detailübersicht wird der Aufwand für die Umsetzung der Kontrollquittungen wie folgt beschrieben:

- Anzahl der jährlichen Befragungen 390.000.
- Dauer einer durchschnittlichen Befragung 0,57 Minuten.
- Anzahl derjenigen, die eine Kontrollquittung verlangen werden 39.000
- Ausfüllen einer Kontrollquittung (in Papierform) 4 Minuten

Für die Berechnung des Aufwandes legt die Bundesregierung einen Stundensatz von 46,50 Euro und ein Sachaufwand von 0,015 Euro pro Fall zu Grunde. Der Erfüllungsaufwand würde demnach, prognostisch an der Anzahl der Fälle, 178.000 Euro jährlich betragen.

Diese Kalkulation des jährlichen Kostenaufwandes ist für uns nicht nachvollziehbar.

Kolleginnen und Kollegen, die täglich mit Befragungen solcher Art zu tun haben, haben uns andere Zeitwerte übermittelt:

- Anzahl der jährlichen Befragungen 390.000
- Dauer einer durchschnittlichen Befragung mindestens 5 Minuten

- Ausfüllen einer Kontrollquittung (in Papierform) mindestens 5 Minuten
- Erfassung des Vorganges im Vorgangsbearbeitungssystem Artus ca. 20 Minuten
- Anzahl derer, die eine Kontrollquittung verlangen werden ca. 200.000

Daraus würde sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand wie folgt errechnen:

390.000 Befragungen x 5 Minuten = 1.950.000 Minuten

200.000 Kontrollquittungen x 5 Minuten = 1.000.000 Minuten

200.000 Erfassungen in Artus Bund x 20 Minuten = 4.000.000 Minuten

Zeitaufwand gesamt: 6.950.000 Minuten = 115.833,333 Stunden

Kosten Zeitaufwand gesamt: **5.386.250 Euro**

Kosten Material gesamt: **3.000 Euro**

Der tatsächliche Erfüllungsaufwand nur für den Teil der Kontrollquittung würde demnach mit mindestens **ca. 5,4 Mio Euro** jährlich kalkuliert werden müssen, wobei hier noch keine Beschaffung digitaler Endgeräte mit einkalkuliert wurde.

Die jährliche Arbeitsleistung eines Polizeivollzugsbeamten beträgt ca. 2.132 Stunden. Unter Zugrundelegung des von uns errechneten Zeitaufwand, wären demnach jährlich 55 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Bundespolizei ausschließlich mit dem Phänomen der Kontrollquittungen beschäftigt.

II. Aufgaben/Zuständigkeiten

- §2 Abs. 2 Nr. 3 BPOLG (Grenzschutz)

Die Zuständigkeit ist nach wie vor auf eine Tiefe von 30km im Grenzgebiet

begrenzt. Veränderte Verkehrsbedingungen (Ausbau von Verkehrswegen, deutlich

höhere Motorleistung der PKW) machen eine Anpassung auf mindestens 50km erforderlich.

- §13 (Verfolgung von Straftaten)

Nach wie vor ist die Strafverfolgung grundsätzlich auf Vergehen (§12(2) StGB) beschränkt. Ausnahme bilden lediglich Straftaten nach dem Pass-, Aufenthalts-, Asyl- oder Freizügigkeitsgesetz, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Grenzübertritt stehen oder ein Zusammenhang begründet werden kann. Hinzu kommt der gefährliche Eingriff in den Bahnverkehr (§315 StGB). Für alle anderen Verbrechenstatbestände, die im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei festgestellt werden (Raub, Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion) fehlt es nach wie vor an der Zuständigkeit.

Im Bereich der Aufgabe §4 BPOLG (Luftsicherheit) fehlt es gänzlich an einer Zuständigkeit. Die Bundespolizei ist weder für Vergehen noch für Verbrechen zuständig. Auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten fehlt es an der Zuständigkeit.

III. Befugnisse

- §23(2) BPOLG (Befragung und Auskunftspflicht)

Wie bereits eingangs erwähnt, erkennen wir keinerlei Nutzen im Zusammenhang mit dem Ausstellen von „Kontrollquittungen“. Die eigentliche parteipolitische Ideologie hinter dieser Vorschrift ist glasklar zu erkennen. Der Hinweis auf den Artikel 3 Abs. 3 GG spricht Bände und ist unserer Auffassung nach beschämend.

- §§24, 25 BPOLG (Bestandsdatenauskunft; Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten)

Diese Vorschriften sind an solch hohe Anforderungen und Bedingungen geknüpft, dass eine tatsächliche Anwendung zur Gefahrenabwehr kurzfristig in adhoc Situationen kaum möglich ist. Gefahrenabwehr findet meist unter dem Umstand der „Gefahr im Verzug“ statt. Aus diesem Grund sollten diese Befugnisse dringend verschlankt werden.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal ausdrücklich erwähnt, dass sowohl die Quellen-TKÜ, als auch die Onlinedurchsuchung wieder einmal keine Berücksichtigung in diesem Gesetzesentwurf gefunden haben.

- §33 BPOLG (Anlassbezogene automatische Kennzeichenerfassung)

Diese Befugnis wird von uns ausdrücklich unterstützt, müsste jedoch aufgrund der aktuell politischen Diskussion im Zusammenhang mit der Fahndung nach den ehemaligen RAF-Terroristen erweitert werde. Momentan bezieht sich diese Vorschrift lediglich auf den öffentlichen Verkehrsraum im Zusammenhang mit der Aufgabe Grenzschutz.

Diese Vorschrift sollte unbedingt auch auf die Zuständigkeit der Bundespolizei auf Bahnhöfe und Flughäfen ausgeweitet werden. Darüber hinaus sollten nicht nur Kennzeichen automatisiert erfasst und ausgewertet, sondern auch Gesichts- und anonymisierte Verhaltenserkennungen zu Fahndungs- und Präventivmaßnahmen erfasst und ausgewertet werden dürfen.

- §36 BPOLG (Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckte Ermittler)

Abs. 3 Buchstabe c (Geld- und Sachzuwendungen) gehört gestrichen. Es ist absolut weltfremd zu glauben, dass sich verlässliche Vertrauenspersonen gewinnen lassen, wenn die Bezahlung nicht angemessen ist.

- §60 BPOLG (Gewahrsam)

In Abs. 1 Nr. 3 ist ein Unterbindungsgewahrsam normiert. Das begrüßen wir ausdrücklich. Die Höchstdauer eines solchen Gewahrsams sollte jedoch an das bayerische Polizeiaufgabengesetz (PAG) angepasst werden.

IV. Sonstige Vorschriften

- §93 BPOLG (Legitimations- und Kennzeichnungspflicht)

Zunächst einmal sei vorweg gestellt, dass der finanzielle Erfüllungsaufwand für die Beschaffung neuer Bekleidungsstücke mit ca. 30 Mio Euro beziffert werden. Vor dem Hintergrund, dass sämtliche Einsatzkräfte, die im so genannten „geschlossenen Einsatz“ verwendet werden bereits eine taktische Kennzeichnung auf dem Rücken des Einsatzanzuges tragen, welche eine individuelle Identifizierung bereits jetzt zweifelsfrei zulassen, halten wir eine Kennzeichnungspflicht für diesen Personenkreis für absolut entbehrlich. Kolleginnen und Kollegen im so genannten Streifendienst empfangen zu Beginn jedes Dienstes ihre Führungs- und Einsatzmittel und werden inklusive Kennzeichen des Streifen Kfz und Funkrufname namentlich im Einsatztagebuch und/oder dem PIKUS System erfasst.

Es ist in der Vergangenheit bei der Bundespolizei noch nie vorgekommen, dass Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte, die dem polizeilichen Gegenüber straf- oder disziplinarbewährt entgegengetreten sind nicht identifiziert werden konnten.

Die Einführung einer individuellen Kennzeichnungspflicht wird an diesem Zustand nichts ändern. Allerdings besteht die Gefahr, dass das polizeiliche Gegenüber aufgrund einer individuellen Kennzeichnungspflicht Rückschlüsse auf die Klarnamen schließen könnten.

In Abwägung der auch hier offensichtlichen parteipolitischen Ideologie und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, halten wir den Erfüllungsaufwand für diese Vorschrift für absolut unangemessen, zumal weder für dieses Vorhaben noch für die Umsetzung anderer kostenintensiver Vorhaben (Kontrollquittungen) entsprechende Haushaltsmittel von der Bundesregierung zur Verfügung gestellt werden.

V. Fehlende Anpassungen anderer Gesetze

- Erweiterung des §71 AufenthG (Zuständigkeit der Bundespolizei für Aufenthaltsbeendende Maßnahmen)

Ich erspare mir an dieser Stelle weitgehende Ausführungen und verweise auf den Beschluss des Deutschen Bundestages aus der 19. Wahlperiode. Die Notwendigkeit einer solchen Erweiterung ist im Zusammenhang mit der aktuellen Migrationslage aktueller den je.

- Aufnahme des Distanzelektroimpulsgerät (DEIG) in das Gesetz über den unmittelbaren Zwang (UZwG) als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt.

Eine über mehrere Jahre angelegte und zwischenzeitlich auf vier Bundespolizeiinspektionen ausgeweitete Erprobung dieses Führungs- und Einsatzmittel ist als absoluter Erfolg bewertet. Das BMI selbst lässt sich regelmäßig berichten und hat einer flächendeckenden Beschaffung bei

vorhandenen Haushaltsmitteln bereits mündlich zugestimmt. Es wäre deshalb von großer Bedeutung das UZwG entsprechend anzupassen.

VI. Fazit

Insgesamt kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Chance mit einer Novellierung des Bundespolizeigesetzes, die Bundespolizei mit Zuständigkeiten und Befugnissen auszustatten, komplett verfehlt wird.

Im Übrigen erlauben wir uns an dieser Stelle den Hinweis, dass diejenigen, die dieses Gesetz anwenden sollen, auch in die Lage versetzt sein sollten den Inhalt der Einzelnormen verstehen müssen. Das gilt insbesondere für Befugnisnormen, auf die rasch zurückgegriffen werden muss, um erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Formulierungen, wie in den §§ 24 und 25 BPOLG setzen schon fast ein Jurastudium voraus, um den Sinn und den Inhalt tatsächlich erfassen zu können. Ein gut geschulter Rechtsanwender könnte mit einer solchen Formulierung schlichtweg überfordert sein.

In Zeiten von knappen Haushaltsmitteln ist es aus unserer Sicht absolut unverantwortlich, ein in der Umsetzung höchst kostenintensives Gesetz auf Teufel komm raus umsetzen zu wollen. Wir können an dieser Stelle nur dringend empfehlen mit einer Umsetzung abzuwarten, bis der Bundeshaushalt den Erfüllungsaufwand ohne weitere Sparmaßnahmen in der inneren Sicherheit oder an anderen Stellen verkraften kann.